

Bereitstellungstag: 25.03.2024

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 05.11.1996,
geändert durch Satzungen vom 24.07.2001, 09.12.2014 und 17.11.2020

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 6 wird um den Abs. 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Hunden die ab dem 01.01.2024 unmittelbar aus dem Tierheim Radolfzell oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in Radolfzell übernommen werden. Diese Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs.1 und des § 6 Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 8 wird um den Abs. 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 3 nicht gewährt.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 05.03.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.